

# **AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Wintersession 2021 • Sechste Sitzung • 07.12.21 • 08h15 • 21.024 Conseil des Etats • Session d'hiver 2021 • Sixième séance • 07.12.21 • 08h15 • 21.024



21.024

Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts

Loi sur l'impôt anticipé. Renforcer le marché des capitaux d'emprunt

Differenzen - Divergences

#### **CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.11.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.12.21 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) Loi fédérale sur l'impôt anticipé (Renforcement du marché des capitaux de tiers)

### Ziff. III Abs. 2-4

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

## Ch. III al. 2-4

Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

**Ettlin** Erich (M-E, OW), für die Kommission: Wir haben noch eine Differenz beim Verrechnungssteuergesetz. Der Nationalrat ist bei allen anderen Differenzen dem Ständerat gefolgt und hat die Differenzen bis auf Ziffer III bereinigt; hier geht es um die Frage des Inkrafttretens.

Der Nationalrat hat hier wieder den ursprünglichen Antrag Ihrer Kommission für Wirtschaft und Abgaben eingefügt. Sie können sich erinnern: Die WAK-S hatte genau diese Bestimmung beantragt, die jetzt wieder aufgenommen worden ist. Die Kommission legte auch ein gestaffeltes Inkrafttreten fest, das insbesondere die Aufhebung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des bisherigen Rechts auf den 1. Januar 2023 vorsah. Es geht darum, dass die Verrechnungssteuer auf Zinsen ab diesem Zeitpunkt wegfällt.

Der Ständerat ist dann – ich sage das in allem Respekt – vermutlich aufgrund eines Missverständnisses dem Bundesrat gefolgt. Der Bundesrat wird sich dazu auch noch äussern; wir haben das in der heutigen Sitzung der WAK-S so mitgeteilt bekommen. Denn in der Bestimmung, die der Nationalrat jetzt eingefügt hat, ist auch die Aufhebung eines Gesetzesartikels vorgesehen, und das ist der Unterschied. Der Bundesrat kann das Inkrafttreten bestimmen, aber das Aufheben eines Artikels liegt – bei allen Möglichkeiten, die der Bundesrat sonst hat – nicht in seiner Kompetenz. Deshalb wäre die Aufhebung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a nicht möglich, wenn wir dem Bundesrat diese Kompetenz nicht per Gesetz geben; ohne das könnte das Kernelement der Vorlage nicht umgesetzt werden.

Der Nationalrat ist deshalb auf die ursprüngliche Fassung zurückgekommen, welche Ihre WAK beantragt hatte. Hier gibt es jetzt daher noch diese Differenz. Wir haben in Ihrer Kommission heute Morgen einstimmig beschlossen, diese Differenz zu bereinigen und dem Beschluss des Nationalrates zu folgen.

Eine Frage hatte sich noch aufgedrängt, da ja keine Differenz mehr bestand: Wie konnte der Nationalrat dann auf diese Bestimmung zurückkommen? Es ist so, dass Ziffer III mit der Übergangsbestimmung gemäss Artikel 70e verbunden ist. Artikel 70e setzt diese Übergangsbestimmung voraus, und deshalb hat der Nationalrat im





## **AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Wintersession 2021 • Sechste Sitzung • 07.12.21 • 08h15 • 21.024 Conseil des Etats • Session d'hiver 2021 • Sixième séance • 07.12.21 • 08h15 • 21.024



Zusammenhang mit Artikel 70e auch noch die Bestimmung unter Ziffer III einfügen können. Es ist also alles rechtens.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, bei Ziffer III dem Nationalrat zu folgen und die Differenz zu bereinigen. Damit wäre die Revision des Verrechnungssteuergesetzes reif für die Schlussabstimmung.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Was in Ziffer III auf der Fahne festgehalten ist, entspricht eigentlich bereits Ihrem letztmaligen Willen. Ich habe Sie dann davon überzeugt, dass die vom Bundesrat abweichenden Bestimmungen nicht notwendig seien und dass der Bundesrat das schon richten könne. Ich habe mich da gründlich getäuscht. Ich möchte mich dafür entschuldigen. Es braucht also Sie, das Parlament, um einen Gesetzesparagrafen aufzuheben.

Was jetzt hier festgehalten ist, entspricht der Diskussion. Es bestehen keine Differenzen mehr, weder zu Ihrer Kommission noch zum Nationalrat. Mit dieser Übergangsbestimmung haben wir dann die Möglichkeit, bisheriges Recht aufzuheben bzw. das neue in Kraft zu setzen. Das hängt mit Artikel 70e zusammen. Ich war letztes Mal der Meinung, der Bundesrat könne das in eigener Kompetenz tun. Dem ist nicht so. Wir brauchen hier die Weisheit des Parlamentes.

Ich bitte Sie, jetzt dieser Lösung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté